

# **GLENPRO - Allgemeine Geschäftsbedingungen für Berechnungsleistungen**

## **1. Geltungsbereich**

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung von Berechnungsleistungen durch die GLENPRO Ingenieur-GmbH, Würzburg (im Folgenden „GLENPRO“ genannt). Die Erbringung der Berechnungsleistungen durch GLENPRO gegenüber dem Kunden erfolgt nach den vertraglichen Vereinbarungen im Einzelfall und ergänzend nach den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

## **2. Leistungen von GLENPRO**

2.1. Art und Umfang der von GLENPRO zu erbringenden Leistungen richtet sich nach den vereinbarten Festlegungen.

2.2 Die vertraglichen Leistungen von GLENPRO werden nach bestem Wissen und Gewissen sowie den anerkannten Regeln der Ingenieurspraxis unter Verwendung von Computerprogrammen auf dem Stand der Technik erbracht. Die Berechnung beruht auf einer numerischen Simulation. Die hierfür erstellten Modelle stimmen zwangsläufig und auch bei Anwendung aller branchenüblichen Sorgfalt niemals vollständig mit der Realität überein. Dies kann dazu führen, dass Abweichungen zwischen den auf diese Weise ermittelten Berechnungsergebnissen und den tatsächlichen Eigenschaften der untersuchten Gegenstände bestehen. Daher müssen die von GLENPRO errechneten Ergebnisse vom Kunden stets durch geeignete Methoden im Hinblick auf die Anforderungen an den untersuchten Gegenstand validiert werden. Die Berechnungsleistungen von GLENPRO ersetzen auch nicht eine ordnungsgemäße und umfassende Überprüfung der hergestellten Produkte vor ihrer Nutzung auf ihre Eignung für den bestimmungsgemäßen Gebrauch.

2.3 GLENPRO übernimmt nicht die Verantwortung für die Realisierungsmöglichkeit bei der Herstellung der untersuchten Gegenstände oder für die Erreichung sonstiger Ziele des Kunden, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes besonders vereinbart ist. Der Kunde trägt daher das Risiko für die technische und wirtschaftliche Verwertbarkeit der von GLENPRO zu erbringenden Berechnungsleistungen.

2.4 GLENPRO ist bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen nach inhaltlicher und zeitlicher Gestaltung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen frei, soweit sich nicht aus dem Vertrag im Einzelfall etwas Abweichendes ergibt. Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

2.5 GLENPRO ist berechtigt, bei der Leistungserbringung statt der im Vertrag benannten Bearbeiter auch andere ebenso qualifizierte Mitarbeiter bzw. externe Unternehmen und freie Mitarbeiter hinzuzuziehen, wenn nichts anderes vertraglich festgelegt ist.

2.6 Die Leistungserbringung durch GLENPRO erfolgt je nach den Festlegungen bei Auftragserteilung auf Basis eines Werkvertrages, bei dem ein bestimmtes Arbeitsergebnis abzuliefern ist, oder auf Basis eines Dienstvertrages, bei dem lediglich eine bestimmte Tätigkeit von GLENPRO geschuldet ist.

## **3. Preise und Zahlungsbedingungen**

3.1 Der Kunde hat die vertraglich vereinbarte Vergütung einschließlich Reisekosten und Spesen zu den vereinbarten Sätzen zu entrichten. Alle Preise und Kosten verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

3.2 Die Vergütung ist bei Dienstverträgen monatlich, spätestens aber nach Abschluss der Dienstleistung, und bei Werkverträgen nach Abnahme des technischen

Berichts sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. GLENPRO kann bereits vor/oder während der Durchführung der Tätigkeit Vorschüsse nach dem Stand der vertragsgemäß erbrachten Leistungen verlangen.

3.3 Der Kunde kann mit Forderungen aus dem Vertragsverhältnis aufrechnen, im Übrigen jedoch nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

## **4. Mitwirkungspflichten des Kunden**

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, GLENPRO alle von seiner Seite zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen, Unterlagen und Materialien zu den im Auftrag hierfür genannten Fristen, im Übrigen unverzüglich nach Beauftragung zur Verfügung zu stellen. Die vom Kunden bereitgestellten Vorgaben werden von GLENPRO nicht überprüft, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes besonders vereinbart ist. Sind Vorgaben des Kunden für GLENPRO auch ohne gesonderte Überprüfung erkennbar fehlerhaft, wird GLENPRO den Kunden hierauf hinweisen.

4.2 Der Kunde hat GLENPRO bereits während der Vertragsdurchführung auf für ihn erkennbare Probleme und Schwierigkeiten hinzuweisen.

## **5. Ausführungsfristen**

5.1 Sind für den Auftrag Ausführungsfristen festgelegt, steht deren Einhaltung durch GLENPRO unter der Voraussetzung der erforderlichen Mitwirkung des Kunden. Werden diese Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen erfüllt, werden die Ausführungsfristen neu verhandelt und in Textform festgelegt.

5.2 GLENPRO haftet nicht für eine Leistungsverzögerung, die auf höhere Gewalt oder ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen ist.

## **6. Abnahme, Mängelrechte und Mängelrüge**

6.1 Sind von GLENPRO nach dem Vertrag bestimmte Arbeitsergebnisse abzuliefern, ist der Kunde verpflichtet, die abgelieferten Arbeitsergebnisse innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt sorgfältig zu untersuchen und GLENPRO über etwaige Mängel zu unterrichten. Sofern die Arbeitsergebnisse keine wesentlichen Mängel aufweisen, sind diese innerhalb der zwei Wochenfrist durch Erklärung in Textform abzunehmen. Unterlässt der Kunde die Anzeige von Mängeln, so gilt die Lieferung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

6.3 GLENPRO kann Teilabnahmen von Teilleistungen verlangen, sofern diese Grundlage für die vertragsgemäße weitere Leistungserbringung sind.

6.4 Die Mängelhaftung von GLENPRO richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes ergibt.

## **7. Nutzungsrechte und Geheimhaltung**

7.1 GLENPRO ist Urheber des an den Kunden gelieferten technischen bzw. beratenden Berichts und den darin zusammengestellten Daten.

7.2 GLENPRO räumt dem Kunden nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen ein zeitlich und räumlich unbegrenztes, übertragbares Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen ein, die nach dem Vertrag an den Kunden abgeliefert worden sind.

7.3 Die Einräumung des Nutzungsrechts steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung an GLENPRO.

## **GLENPRO - Allgemeine Geschäftsbedingungen für Berechnungsleistungen**

7.4 Falls im Rahmen der Leistungserbringung eine Software entwickelt oder weiterentwickelt wurde, erstreckt sich das Nutzungsrecht des Kunden nicht auf diese Software, es sei denn, dass im Einzelfall etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Marken- oder Patentrechte. Soweit der Kunde nachträglich die im Rahmen Auftrags entwickelte Software nutzen möchte, kann er hierüber mit GLENPRO einen gesonderten Softwarelizenzvertrag abschließen.

7.5 GLENPRO ist berechtigt, das im Rahmen der Durchführung des Vertrages eingesetzte bzw. gewonnene Know-how uneingeschränkt, auch gegenüber Dritten, zu verwenden und ähnliche Aufträge zu bearbeiten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung nach Ziffer 7.6 bleibt hiervon unberührt.

7.6 Die Parteien verpflichten sich, die ihnen im Rahmen dieser Vereinbarung zur Kenntnis gegebenen Informationen, auch gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Die Parteien sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Mitarbeiter und Dritte, die Zugang zu den geheimhaltungsbedürftigen Informationen erhalten, die gleiche Geheimhaltungspflicht übernehmen, wie die Partei selbst. Die Parteien sowie die von ihnen zur Vertragsdurchführung herangezogenen Dritten werden alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um die geheimhaltungsbedürftigen Informationen vor unerlaubtem Zugriff, unerlaubter Bekanntgabe, Vervielfältigung, Weitergabe und sonstiger unberechtigter Nutzung zu schützen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die offenkundig waren oder von denen der Auftraggeber nachweist, dass sie nach Übergabe an ihn offenkundig geworden sind. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

### **8. Haftung**

8.1 GLENPRO haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, wenn diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die schuldhafte Verletzung einer Vertragspflicht verursacht wurden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Fall von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.2 Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen und Ausschlüsse gelten nicht für Schäden aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung aus Garantien und nach dem Produkthaftungsgesetz.

### **9. Kündigung**

9.1 Ist Gegenstand des Vertrages die Ablieferung eines Arbeitsergebnisses, kann der Kunde bis zur Vollendung der Leistung den Vertrag jederzeit kündigen.

9.2 In diesem Fall steht GLENPRO die vereinbarte Vergütung zu. GLENPRO muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung ihres Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB).

9.3 Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### **10. Sonstiges, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

10.1 Nebenabreden bestehen nicht. Alle Ergänzungen oder Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

10.2 Ist der Kunde Kaufmann, eine Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist alleiniger Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Würzburg. GLENPRO ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu verklagen.

10.3 Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss UN-Kaufrecht.